



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Dyckerhoff GmbH
Frau Fischer
Schneidweg 28-90
59590 Geseke

Datum: 26. Oktober 2022

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
900-0009912-0001/IBÜ-0009-Ja
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Jacobs
sven.jacobs@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2174
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Immissionsschutz

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV

Ihr Antrag vom 27.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) werden für Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen – Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) – am Standort in Geseke folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- I. Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehofenanlage (Quelle Q5) dürfen, **im Fall der Versorgungseinstellung mit Erdgas** durch den Netzbetreiber **aufgrund einer Gasmangellage**,

die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffdioxid – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) nicht überschreiten:

1. Kohlenmonoxid CO

Sämtliche Tagesmittelwerte	2.000 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	4.000 mg/m ³

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



- 2. Gesamtkohlenstoff C_{gesamt}**
Sämtliche Tagesmittelwerte 100 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 200 mg/m³

- 3. Stickoxide NO_x**
Sämtliche Tagesmittelwerte 350 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 700 mg/m³

- 4. Ammoniak NH₃**
Sämtliche Tagesmittelwerte 60 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 120 mg/m³

- II.** Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehofenanlage (Quelle Q5) dürfen **im Fall einer Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln am Markt aufgrund der Gasmangellage** (Lagervolumen Reduktionsmittel <5m³) **und der Versorgungseinstellung mit Erdgas** durch den Netzbetreiber **aufgrund einer Gasmangellage**

die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffdioxid – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) nicht überschreiten:

- 1. Kohlenmonoxid CO**
Sämtliche Tagesmittelwerte 2.000 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 4.000 mg/m³

- 2. Gesamtkohlenstoff C_{gesamt}**
Sämtliche Tagesmittelwerte 100 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 200 mg/m³

- 3. Stickoxide NO_x**
Sämtliche Tagesmittelwerte 500 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 1.000 mg/m³

- 4. Ammoniak NH₃**
Sämtliche Tagesmittelwerte 60 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 120 mg/m³



- III. Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehofenanlage (Quelle Q5) dürfen **im Fall einer Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln am Markt aufgrund der Gas-mangellage** (Lagervolumen Reduktionsmittel $<5\text{m}^3$)

die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffdioxid – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) nicht überschreiten:

1. Kohlenmonoxid CO

Sämtliche Tagesmittelwerte	400 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	800 mg/m ³

2. Gesamtkohlenstoff C_{gesamt}

Sämtliche Tagesmittelwerte	40 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	80 mg/m ³

3. Stickoxide NO_x

Sämtliche Tagesmittelwerte	500 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	1.000 mg/m ³

4. Ammoniak NH₃

Sämtliche Tagesmittelwerte	30 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	60 mg/m ³

Die Ausnahmen der unter römisch I, II und III festgesetzten Emissionsgrenzwerte sind für das Jahr 2022 bis zum **31.12.2022**

und

für das Jahr **2023** in Summe an **180 Tagen** bis zum **31.12.2023**

befristet.



Nebenbestimmungen

Die Ausnahmen werden unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Nebenbestimmungen zu I. (Betrieb ohne Erdgas)

- I.1 Bedingung für die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas durch das BMWK sowie,
- I.2 Die tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Erdgas infolge der Alarmstufe des Notfallplans Gas, welche durch die Bundesnetzagentur bzw. dem Netzbetreiber bestätigt werden muss.
- I.3 Sobald Erdgas wieder zu Verfügung steht, ist die DeCONOX-Anlage unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen und das Abgas hierüber zu reinigen.
- I.4 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die voraussichtliche Dauer und die Wiederherstellung des Regelbetriebes sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich mitzuteilen.
- I.5 Die Lieferantenbestätigungen der Nichtverfügbarkeit von Erdgas sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich zu übermitteln.
- I.6 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die Dauer der Inanspruchnahme sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- I.7 Überschreitungen der regulären Emissionsgrenzwerte, welche im Genehmigungsbescheid G 12/18 Az.: 900-0009912-0001/IBG-0001, ergänzt mit Schreiben vom 28.02.2022 Az.: 900-0009912-0001/IBÜ-0005, festgesetzt wurden, sind innerhalb von sieben Tagen im EfÜ zu kommentieren.

Nebenbestimmungen zu II. (Betrieb ohne Erdgas und ohne Reduktionsmittel)



- II.1 Bedingung für die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas durch das BMWK sowie
- II.2 die tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Erdgas infolge der Alarmstufe des Notfallplans Gas, welche durch die Bundes Netzagentur bzw. dem Netzbetreiber bestätigt werden muss und
- II.3 die tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmittel am Markt aufgrund einer Gasmagellage, welche durch drei Lieferanten bestätigt werden muss.
- II.4 Ferner darf von den unter II. festgesetzten Emissionsgrenzwerten erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Restlager- volumen des Reduktionsmittels weniger als 5 m³ beträgt.
- II.5 Sobald Erdgas wieder zu Verfügung steht, ist die DeCONOX-Anlage unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen und das Abgas hierüber zu reinigen.
- II.6 Sobald Reduktionsmittel wieder zur Verfügung steht (Lagervolumen > 5 m³), muss die Abgasentstickung mittels SNCR wieder vorgenommen werden.
- II.7 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die voraussichtliche Dauer und die Wiederherstellung des Regelbetriebes sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich mitzuteilen.
- II.8 Die Lieferantenbestätigungen der Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich zu übermitteln.
- II.9 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die Dauer der Inanspruchnahme sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- II.10 Überschreitungen der regulären Emissionsgrenzwerte, welche im Genehmigungsbescheid G 12/18 Az.: 900-0009912-



0001/IBG-0001, ergänzt mit Schreiben vom 28.02.2022 Az.: 900-0009912-0001/IBÜ-0005, festgesetzt wurden, sind innerhalb von sieben Tagen im EfÜ zu kommentieren.

Seite 6 von 14

- II.11 Der Füllstand der Lagereinrichtung für Reduktionsmittel ist für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ausnahme im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- II.12 Der Füllstand der Lagereinrichtung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg nachzuweisen.

Nebenbestimmungen zu III. (Betrieb ohne Reduktionsmittel)

- III.1 Bedingung für die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas durch das BMWK sowie,
- III.2 Die tatsächliche Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmittel am Markt aufgrund einer Gasmangellage, welche durch drei Lieferanten bestätigt werden muss.
- III.3 Sobald Reduktionsmittel wieder zur Verfügung steht (Lagervolumen > 5 m³), muss die Abgasentstickung mittels SNCR wieder vorgenommen werden.
- III.4 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die voraussichtliche Dauer und die Wiederherstellung des Regelbetriebes sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich mitzuteilen.
- III.5 Die Lieferantenbestätigungen der Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmitteln sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich zu übermitteln.
- III.6 Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sowie die Dauer der Inanspruchnahme sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- III.7 Überschreitungen der regulären Emissionsgrenzwerte, welche im Genehmigungsbescheid G 12/18 Az.: 900-0009912-



0001/IBG-0001, ergänzt mit Schreiben vom 28.02.2022 Az.: 900-0009912-0001/IBÜ-0005, festgesetzt wurden, sind innerhalb von sieben Tagen im EfÜ zu kommentieren.

- III.8 Der Füllstand der Lagereinrichtung für Reduktionsmittel ist für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ausnahme im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- III.9 Der Füllstand der Lagereinrichtung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg nachzuweisen.

Begründung

Sie betreiben in 59590 Geseke, Schneidweg 28-30 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die letzte Änderungsgenehmigung wurde mit dem Genehmigungsbescheid vom 30.11.2018 erteilt (Az.:900-0009912-0001/IBG-0006).

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Gemäß § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 haben Sie für Ihr Werk in Geseke höhere Emissionsgrenzwerte für die Parameter CO, C_{ges}, NO_x und NH₃ nach § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV beantragt, falls es aufgrund einer Gas-mangellage zu einer Nichtverfügbarkeit von Erdgas und/oder Reduktionsmitteln kommt.

Konkret haben Sie für den Fall der Einstellung der Versorgung mit Erdgas und dem damit einhergehenden Stillstand der DeCONOX-Anlage folgende Emissionsgrenzwerte beantragt.



Kohlenmonoxid

Jahresmittelwert:	2.000 mg/m ³
Oder	
Sämtliche Tagesmittelwerte	2.000 mg/m ³

Gesamtkohlenstoff

Sämtliche Tagesmittelwerte	100 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	200 mg/m ³

Stickoxide

Sämtliche Tagesmittelwerte	500 mg/m ³
----------------------------	-----------------------

Ammoniak

Sämtliche Tagesmittelwerte	60 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	120 mg/m ³

Für das Verfahren nach § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV ist gemäß § 2 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – die Bezirksregierung zuständig.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass es aufgrund der bestehenden Gasmangellage zu einem Versorgungsengpass mit Gas und/oder Reduktionsmittel kommen kann. Erdgas und das Reduktionsmittel Ammoniakwasser sind für den Betrieb der DeCONOX-Anlage essentielle Betriebsmittel. Ohne diese Betriebsmittel kann die DeCONOX-Anlage nicht bzw. nicht im gewohnten Umfang betrieben werden. Dies hätte zu Folge, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können.

Ebenfalls ist das Reduktionsmittel Ammoniakwasser ein wesentliches Betriebsmittel für die SNCR-Anlage. Die SNCR-Anlage dient in Ihrem Werk als Rückfallebene, falls die DeCONOX-Anlage ausfällt. Auch hier führt die Nichtverfügbarkeit von Reduktionsmittel dazu, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können.

Die beantragten und unter I, II und III festgesetzten Grenzwerte liegen innerhalb der europarechtlichen Vorgaben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren ist demzufolge nicht erforderlich.



Die Entscheidung wird gemäß § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Voraussetzungen nach § 24 der 17. BImSchV liegen vor.

Ein Weiterbetrieb der DeCONOX-Anlage ohne das benötigte Betriebsmittel Erdgas ist nicht möglich. Entsprechende Emissionsgrenzwerte für CO, C_{ges} , NO_x und NH_3 können nicht eingehalten werden.

Für die Reduzierung von CO und C_{ges} ist bei Ihrer Anlage die Regenerative Thermische Oxidation maßgeblich, welche ohne Erdgas nicht betrieben werden kann.

Für die Reduzierung von NO_x -Emissionen verfügt Ihre Anlage neben dem Katalysator der DeCONOX-Anlage ebenfalls über eine SNCR-Anlage. Die DeCONOX-Anlage ist als Tail-End-Variante in den Abgasstrang des Drehofens eingebunden. Für die katalytische Reduktion ist es erforderlich, dass das Abgas erneut erhitzt wird. Ein alternativer Brennstoff zu Erdgas steht nicht zu Verfügung.

Die SNCR-Anlage verbraucht nach Ihren Angaben ca. doppelt so viel Reduktionsmittel wie bei dem Betrieb der DeCONOX-Anlage benötigt wird, um die Emissionsgrenzwerte welche bei einem Ausfall der DeCONOX-Anlage derzeit festgesetzt sind, einhalten.

Für den Fall, dass zwar Erdgas zur Verfügung steht, Reduktionsmittel allerdings nicht zu beschaffen ist, können Sie die DeCONOX-Anlage ohne eine zusätzliche Eindüsung von Reduktionsmittel betreiben. In diesem Fall wird das im Rohmaterial enthaltene geogene Ammoniak im Katalysator umgesetzt und kann zur NO_x Minderung beitragen. Die CO und C_{gesamt} Emissionen werden durch die RTO effektiv minimiert.

Bei Vorliegen einer Gasmangellage und der tatsächlichen Nichtverfügbarkeit der o.g. Betriebsmittel wird festgestellt, dass eine Untersagung des Weiterbetriebes unverhältnismäßig ist, soweit die mit der Ausnahme festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden.



Im Übrigen erfüllt Ihre Anlage den Stand der Technik zur Emissionsminderung. Die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt.

Die Anforderungen der in § 24 Absatz 1 Nr. 4 genannten EU-Richtlinien werden eingehalten.

Darüber hinaus ist ein Screeningverfahren nach den LAI-Vollzugsempfehlungen „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ (Stand 16.09.2022) für den Immissionsschutz ungünstigsten Betriebszustand durchgeführt worden. Die LAI-Vollzugsempfehlung wurde per Erlass vom 29.08.2022 behördenverbindlich eingeführt worden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Bezugnahme auf die Bestimmungen zur Gasmangellage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG durch die Erteilung der zeitlich befristeten Ausnahme, nicht zu besorgen sind.

Durch die festgesetzten Bedingungen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen wird die Nutzung auf das erforderliche Maß reduziert und dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen.

Aus Ihrem Antrag geht hervor, dass ein Emissionsgrenzwert für NO_x von 500 mg/m³ im Tagesmittel ohne den Einsatz von Reduktionsmittel „sicher“ eingehalten werden kann. Da Ihnen für den Betrieb der DeCO-NO_x-Anlage ohne Reduktionsmittel keine Erfahrungswerte vorliegen, bleibt bei der Festsetzung des max. zulässigen Emissionsgrenzwert, der geogene Reduktionsanteil unberücksichtigt.

Alternativ zu dem mit diesem Bescheid zugelassenen befristeten Anlagenbetrieb mit erhöhten Emissionen - innerhalb der europarechtlich zulässigen Emissionsgrenzwerte - käme nur ein Anlagenstillstand für die Dauer des Versorgungsengpasses infrage. Das Herunterfahren des Drehrohrofens, die ggf. damit verbundenen Schäden an der Ofenanlage und die damit verbundenen Kosten wären unverhältnismäßig. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Anfahr- und Abfahrbetrieb der Ofenanlage zu höherem Emissionen gegenüber dem Regelbetrieb führen.



Die Befristung als auch die Nebenbestimmungen ermöglichen es nach einem angemessenen Zeitraum die Erforderlichkeit der gewährten Ausnahme erneut zu prüfen.

Gebührenfestsetzung

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind von Amtswegen Kosten als Gebühren für Amtshandlungen festzusetzen, für die in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Tarifstelle vorhanden ist. Nach Tarifstelle 15a.3.11.8b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ist für eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5.000,00 Euro vorgesehen.

Gemäß § 9 Absatz 1 GebG NRW sind bei Rahmensätzen

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. Die Bedeutung der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragssteller

zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird als durchschnittlich eingestuft. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen ist für den Betreiber als durchschnittlich zu bewerten. Zwar ermöglicht die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung einen legalen Weiterbetrieb der Anlage, allerdings ist die erteilte Ausnahmegenehmigung in einen engen zeitlichen Horizont begrenzt.



Eine Gebühr in Höhe von

Seite 12 von 14

3.000,00 Euro

(in Worten: dreitausend Euro)

wird als angemessen angesehen und festgesetzt.
Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Hinweis:

Das Gebührenbeiblatt wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt.

Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 13 von 14

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle



zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Seite 14 von 14

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

gez. Jacobs